

Beschlussvorlage

- 0061/19 -

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	12.09.2016	nicht öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2016	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	29.09.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Maßnahmen der Kreisstadt Bad Hersfeld im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms**

Sachverhalt:

1. Förderung

Auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24.06.2015 und des Kommunalinvestitionsprogramms des Landes Hessen (KIP) vom 25.11.2015 sowie der hierzu ergangenen Förderrichtlinien stehen der Kreisstadt Bad Hersfeld für kommunale Infrastrukturinvestitionen

aus Bundesmitteln	2.172.916 €
aus Landesmitteln	<u>641.086 €</u>
insgesamt	2.814.002 €

zur Verfügung.

Die Bundesmittel werden zu 90 % als Zuschuss gewährt. Der kommunale Eigenanteil von 10 % wird über ein Komplementärdarlehen bewilligt. Die Laufzeit des Darlehens, das über die WI Bank angeboten wird, beträgt 10 Jahre. Die Tilgung von 1 % jährlich trägt die Stadt.

Die Landesmittel werden als Darlehen der WI Bank mit einer Laufzeit von 30 Jahren zur Verfügung gestellt. Hiervon übernimmt das Land die Tilgung mit 4/5 und die Stadt mit 1/5. Für die ersten 10 Jahre übernimmt das Land die Zinszahlungen komplett. Danach kann auf Antrag ein Zinszuschuss in Höhe von 1 % für weitere 10 Jahre gewährt werden. Darüber hinaus ist eine weitere Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock vorgesehen. Für die letzten 10 Jahre sind keine Zuschüsse für die Zinszahlungen mehr möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass die Folgekosten aus den Darlehen in diesem Jahr nicht haushaltswirksam werden und Tilgungsleistungen der Stadt erst ab dem Haushaltsjahr 2017 zu veranschlagen sind.

Förderfähig im Landesprogramm sind kommunale und kommunal ersetzende Neubau-, Umbau-, Sanierungs-, Modernisierungs-, sowie Ausstattungsinvestitionen in

- Ganztagschulen (Ausbau der Ganztagsangebote im Sinne des Programms „Pakt für den Nachmittag“; der Förderbestand steht allen Kommunen zur Verfügung),
- Sonstige Bildungsinfrastruktur (Auffangtatbestand)
- Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen, Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit),
- Breitbandausbau in der Informationstechnologie,
- Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand).

§ 3 KInvFG legt die Förderbereiche fest, für die der Bund in dem durch Artikel 104 b Grundgesetz (GG) gezogenen Rahmen Finanzhilfen nach dem KInvFG gewährt. Die Förderbereiche des § 3 KInvFG sind in die Schwerpunkte Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur aufgeteilt.

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr, Brachflächenrevitalisierung)
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- f) Luftreinhaltung

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Bildungsstätten

Förderfähige Investitionen müssen kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche zuzuordnen sein. Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Es findet eine trägerneutrale Förderung statt, d. h. auch Investitionsmaßnahmen von Dritten, die kommunale Aufgaben wahrnehmen, können gefördert werden. Der von Dritten eingebrachte Finanzierungsanteil ist allerdings nicht förderfähig.

Die Investitionsvorhaben sollten so ausgewählt werden, dass Sie auch unter Beachtung des demographischen Wandels langfristig nutzbar sind. Bei der Auswahl und Umsetzung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Als Anlage ist eine Aufstellung der vorgeschlagenen städtischen Maßnahmen beigefügt. Es wurden bewusst mehr Maßnahmen zur Anmeldung aufgenommen, um die entsprechenden Vorhaben ggf. als Ersatz nachmelden bzw. austauschen zu können.

2. Fördervoraussetzungen und Förderzeitraum

Bundesprogramm

Die Maßnahmen müssen nicht, können aber zusätzlich (außerplanmäßig) sein, nach dem 01.07.2015 begonnen werden und bis spätestens 31.12.2018 beendet (Inbetriebnahme) sein. Sie dürfen nicht parallel mit anderen Fördermitteln (EU, Bund, Land) finanziert werden.

Landesprogramm

Die Maßnahmen müssen nicht, können aber zusätzlich (außerplanmäßig) sein, nach dem 01.07.2015 begonnen werden und spätestens am 31.12.2020 beendet (Inbetriebnahme) sein. Sie dürfen nicht parallel mit anderen Fördermitteln (EU, Bund, Land) finanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Projektplanung:

Das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) mit den für die Kreisstadt Bad Hersfeld daraus resultierenden Fördermaßnahmen erstreckt sich über einen Bearbeitungs- und Durchführungszeitraum vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2019 (Bund) bzw. bis zum 30.06.2021 (Land).

Risiken/ Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes (KIP) bereitgestellten Bundes- und Landesmittel werden für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen verwendet.

Anlagen:

Kalkulationsschema interner Ressourcenverbrauch
Tabelle mit den vorgeschlagenen Maßnahmen

Mitzeichnung:

gez. Herzberg, Wilfried (Finanzen (20)) am 05.09.2016
gez. Sauer, Jerome (Sitzungsdienst (12)) am 05.09.2016
gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 06.09.2016